

SATZUNG SCHLOSS HAMBORN RUDOLF STEINER WERKGEMEINSCHAFT E.V.

vom 10.07.2018

P r ä a m b e l

Der Verein Schloss Hamborn Rudolf Steiner Werkgemeinschaft versteht sich in seiner Ganzheit als ein Organismus zur Verwirklichung des durch Rudolf Steiner veranlagten anthroposophischen Kulturimpulses.

Die Mitglieder der Rudolf Steiner Werkgemeinschaft fühlen sich dem anthroposophischen Kulturimpuls verpflichtet und versuchen diesen in ihrem persönlichen Einsatz in zeitgerechter Form sichtbar und wirksam werden zu lassen.

Die Werkgemeinschaft ist ein Verbund aus Betriebsbereichen in unterschiedlicher Rechtsform. Die Satzung der Werkgemeinschaft regelt für alle Mitglieder dieses Verbundes die Zusammenarbeit. Durch die gemeinsamen Vereinsorgane soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Belangen der Betriebsbereiche und denen des Gesamtorganismus Schloss Hamborn hergestellt werden. Die regelmäßige Arbeit an der Idee des dreigliedrigen sozialen Organismus dient diesem Ziel.

Dies soll seinen Ausdruck finden:

- in der freien und eigenständigen Verwirklichung der Impulse der Betriebsbereiche und der eigenständigen Verwirklichung derselben durch die Mitarbeiter im Rahmen ihres Auftrages,
- in der Sicherung der rechtlichen Gleichstellung der Mitarbeiter und Betriebsbereiche durch die satzungsgemäßen Vereinsgremien.
- und in der assoziativ-solidarischen Zusammenarbeit aller Betriebsbereiche im wirtschaftlichen Verbund der Rudolf Steiner Werkgemeinschaft.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schloss Hamborn Rudolf Steiner Werkgemeinschaft e.V.“. Er hat seinen Sitz in Borchen, Schloss Hamborn, bei Paderborn und ist in das Vereinsregister Paderborn eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Borchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschn. "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Verein arbeitet im Sinne der sozialtherapeutischen Bestrebungen, wie sie aufgrund der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners von Ita Wegman ins Leben gerufen wurden.

Er stellt sich die Aufgabe, die heutige überwiegend technisch-materialistische Lebensauffassung durch einen ganzheitlichen Ansatz, der Aspekte seelisch-geistiger Natur berücksichtigt, zu ergänzen und zu erweitern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Aufklärungs-, Bildungs- und praxisorientierte Forschungsarbeit, um einen natur- und menschengemäßen Umgang mit den Lebensgrundlagen der Erde im Sinne des biologisch-dynamischen Impulses anzuregen und weiterzuentwickeln mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung von gesunder Ernährung und Bodenkultur;
2. geisteswissenschaftlich fundierte Pädagogik, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene wirksam zu fördern und ihnen ein eigenverantwortliches Verhältnis zur bewussten Lebensgestaltung zu vermitteln;
3. hygienisch-therapeutische Tätigkeit, die sich aufgrund geisteswissenschaftlich erweiterter Heilkunst entfaltet hat, um zur Entwicklung eines zukunftsorientierten Gesundheitsverhaltens beizutragen;

4. die gemeinsame Verantwortung für eine Humanisierung der sozialen Beziehungen um für alte und sonst hilfsbedürftige Menschen Fürsorge zu gewähren und eine tätige Eingliederung zu ermöglichen.
5. kulturelle Arbeit und Veranstaltungen in und außerhalb von Schloss Hamborn, um hierdurch den Anthroposophischen Impuls einem breiten Personenkreis zugänglich zu machen.
6. Ausbildungen sind in allen Bereichen des Vereins erwünscht, wobei ein besonderes Augenmerk auf solche Ausbildungen gelegt werden soll, die dem ideellen Satzungszweck entsprechen.

Die Betreuungs- und Hilfeleistungen des Vereins erfolgen aus christlich-humanitärer Grundhaltung ohne konfessionelle, politische oder ethnische Begrenzung und sind nicht an die Mitgliedschaft gebunden.

Die Schloss Hamborn Rudolf Steiner Werkgemeinschaft e.V. besteht zurzeit aus folgenden Arbeitsbereichen (Zweckbetrieben), Tochtergesellschaften und kooperierenden Vereinen:

Arbeitsbereiche (Zweckbetriebe)

- a) Landschulheim
- b) KompetenzFörderung
- c) Reha-Klinik
- d) Selbständig Leben mit Assistenz

Tochtergesellschaften

- a) Altenwerk Schloss Hamborn gGmbH
- b) Hofgut Schloss Hamborn gGmbH

Kooperierende Vereine

- a) Rudolf-Steiner-Schule Schloss Hamborn e.V.
- b) Waldorfkindergarten Schloss Hamborn e.V.

Weitere Arbeitsbereiche oder Tochtergesellschaften können eingerichtet werden. Ebenso sind Kooperationen mit weiteren Vereinen möglich.

Der Verein kann sich im Rahmen der Zweckbestimmung an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften beteiligen, sofern dies nicht gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt.

§ 4 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Verkehrsübliche Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Vereinsorgane können gewährt werden. Tätigkeiten für den Verein können angemessen vergütet werden, dies gilt auch für Tätigkeiten des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Etwaige Vergütungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind durch den Hamborn-Rat zu genehmigen.

Zur Erfüllung des Vereinszweckes dürfen Ausbildungsbeihilfen (Stipendien) gemäß der jeweils gültigen Stipendienordnung gegeben werden.

Anderen steuerbegünstigten Körperschaften (auch im Ausland) dürfen für deren steuerbegünstigte Zwecke Mittel des Vereins teilweise zugewendet, Arbeitskräfte des Vereins zur Verfügung gestellt, Räume des Vereins zur Benutzung überlassen werden.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat tätige und fördernde Mitglieder. Tätiges Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den anthroposophischen Kulturimpuls in Schloss Hamborn unterstützen möchte. Tätige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person und teilrechtsfähige Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will.

Die Aufnahme als tätiges oder förderndes Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Hamborn-Rat. Die Mitglieder können dem Hamborn-Rat gegenüber ihren Austritt schriftlich mit einer Frist von einem Monat erklären.

2. Mitglieder, die sich durch ihr Verhalten in erheblichen Widerspruch zu den Zielen des Vereins stellen, können durch den Hamborn-Rat fristlos ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, gegen diesen Beschluss Widerspruch einzulegen und das Vereinsgericht anzurufen. Dieses besteht aus drei Personen von denen eine vom Hamborn-Rat und eine von dem betroffenen Mitglied benannt werden; beide müssen dem Kreis der tätigen Mitglieder angehören. Diese bestimmen einen neutralen Obmann. Kommt eine Einigung über die Wahl des Obmannes nicht zustande, so wird dieser vom Präsidenten des Landgerichts bestimmt. Das Vereinsgerichtsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des 10. Buches der ZPO. Erst wenn die Bemühungen des Vereinsgerichts gescheitert sind, kann der Rechtsweg beschritten werden.
3. Mitgliedsbeiträge werden nicht festgesetzt. Es bleibt den einzelnen Mitgliedern überlassen, durch Selbsteinschätzung Beiträge einmalig oder regelmäßig zu leisten. Rückerstattung irgendwelcher Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung.
- der Hamborn-Rat
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand
- die Leitungsgremien der Arbeitsbereiche
- die Mitarbeitervertretung

1. Die Mitgliederversammlung ist der oberste Souverän des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Dabei wird die Jahresrechnung des vergangenen Geschäftsjahres vorgelegt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes. Jedes anwesende tätige Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Beschlüsse kommen durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Satzungsänderungen sind mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Eine Änderung des Satzungszwecks bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang vor dem Verwaltungsgebäude oder durch schriftliche oder elektronische Mitteilung.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Es ist zu einer solchen Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der tätigen Mitglieder oder ein anderes Organ des Vereins dies verlangt.

Der Leiter der Mitgliederversammlung und der Protokollführer werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

Zwei Mitglieder des Vorstandes und der Protokollführer beurkunden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der Hamborn-Rat ist ein übergeordnetes Informations-, Wahrnehmungs-, und Beratungsorgan. Es hat die Aufgabe, die Zwecke des Vereins zu fördern und für die gedeihliche Zusammenarbeit der einzelnen Bereiche der Rudolf Steiner Werkgemeinschaft zu sorgen und die Entwicklung einer gemeinsamen Betriebskultur zu fördern und zu entwickeln.

Der Hamborn-Rat hat das Recht, vom Vorstand detaillierte Informationen über alle Geschäftsvorfälle zu erlangen. Der Hamborn-Rat bringt sich in einer gemeinsamen Kommission mit dem Aufsichtsrat ein, in der Vorstandsmitglieder gesucht und der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

Der Hamborn-Rat bildet sich dadurch, dass die in § 3 Abs. 2 genannten Arbeitsbereiche, Tochtergesellschaften und kooperierenden Vereine mindestens einen und höchstens zwei Vertreter per Delegation durch das jeweilige Leitungsgremium in den Hamborn-Rat entsenden. Zusätzlich kann der Hamborn-Rat einzelne Persönlichkeiten kooptieren, z.B. Vertreter aus den Zielgruppen der betrieblichen Aufgabenbereiche (beispielsweise Elternvertreter). Bei der Auswahl der Personen für den Hamborn-Rat ist in besonderer Weise auf deren Eignung, die übergeordneten Interessen Schloss Hamborns in verschiedenster Weise wahrnehmen zu können, zu achten.

Der Vorstand nimmt regelmäßig als Gast an den Sitzungen des Hamborn-Rats teil und hat dort kein Stimmrecht.

Sowohl die entsandten Vertreter als auch die kooptierten Mitglieder des Hamborn-Rats bedürfen zu ihrer wirksamen Bestellung der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Der Hamborn-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der zumindest der Sitzungsturnus sowie das Zustandekommen der Beschlüsse geregelt sind. Die Geschäftsordnung wird durch den Aufsichtsrat genehmigt.

3. Der Aufsichtsrat ist für die Überwachung der Geschäftsführung des Vereins zuständig. Er hat dabei insbesondere die Aufgaben, die Einhaltung der Satzungsziele in der praktischen Durchführung, die strategische Ausrichtung des Vereins sowie die wirtschaftliche Lage und Entwicklung zu kontrollieren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Aufsichtsrat setzt sich einerseits aus 3-4 Personen zusammen, die nicht in der aktiven Mitarbeit des Vereins stehen, die aber Kompetenzen aufweisen, die Aufsicht aus der Außenperspektive wahrzunehmen, andererseits aus 2-3 Mitgliedern des Hamborn-Rats, die aufgrund ihrer Kompetenzen durch den Hamborn-Rat in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden und die Innensicht repräsentieren. Die Aufsichtsratsmitglieder, die dem Personenkreis der nicht aktiven Mitarbeiterschaft von außen angehören, müssen in der Mehrzahl sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Hamborn-Rat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der zumindest der Sitzungsturnus sowie das Zustandekommen der Beschlüsse geregelt sind. Die Geschäftsordnung wird durch den Hamborn-Rat genehmigt.

4. Der Vorstand hat für das Gesamtwohl des Vereins in ideeller, wirtschaftlicher, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht Sorge zu tragen. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, trifft der Vorstand unter eigener Verantwortung sämtliche Maßnahmen und Entscheidungen, die zur Erreichung dieser Ziele notwendig sind. Er ist zur Information des Aufsichtsrats wie des Hamborn-Rats über wichtige Geschäftsvorfälle verpflichtet. Bei Entscheidungen von großer Tragweite für die Gesamteinrichtung besteht für den Vorstand im Vorfeld eine Beratungspflicht durch den Aufsichtsrat und den Hamborn-Rat. Der Vorstand entspricht den Regelungen des § 26 BGB und besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Vorstand wird ausschließlich durch eine Kommission aus Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Hamborn-Rates vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind grundsätzlich je zwei

Mitglieder des Vorstandes gemeinsam befugt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstandes bleiben in der Regel solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes sind bei leichter Fahrlässigkeit im Innenverhältnis von der Haftung befreit.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der zumindest der Sitzungsturnus sowie das Zustandekommen der Beschlüsse geregelt sind. Die Geschäftsordnung wird durch den Aufsichtsrat genehmigt.

5. Die Leitungsgremien sind für die laufenden Angelegenheiten und die innere Organisation ihrer Arbeitsbereiche verantwortlich. Sie unterliegen der laufenden Informationspflicht gegenüber dem Vorstand und dem Hamborn-Rat. Dies betrifft insbesondere größere Investitionsvorhaben, strategische Planungen sowie die jährliche Wirtschaftsplanung etc. Hierbei hat der Vorstand ein Vetorecht.

Die Leitungsgremien geben sich jeweils eigene Geschäftsordnungen, aus denen mindestens hervorgehen soll,

- wer die Mitglieder dieser Gremien mit welcher Amtsdauer bestellt und abberuft,
- wie Vertreter für den Hamborn-Rat bestellt und abberufen werden,
- wie die Beschlussfassung dieser Gremien erfolgt,
- wie die innere Organisation des Arbeitsbereiches gestaltet ist.

Die Geschäftsordnung muss jeweils dem Vorstand zur Kenntnis gegeben werden. Der Vorstand kann in Absprache mit dem Aufsichtsrat einem Arbeitsbereich die Selbständigkeit aus wichtigen Gründen entziehen.

Zur Teilnahme an einem Leitungsgremium ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung.

Grundlage der gemeinsamen Arbeit der Mitglieder eines Leitungsgremiums ist der Wille und die Fähigkeit, einen Beitrag zur Verwirklichung der Vereinsziele zu leisten.

6. Die unter §8 (5) genannten Regularien gelten gleichlautend für die Leitungsgremien der Tochtergesellschaften.
7. Die kooperierenden Vereine regeln ihre internen Angelegenheiten entsprechend ihrer Satzung eigenständig. Die Zusammenarbeit mit der Werkgemeinschaft sowie die Teilnahme an ihren satzungsmäßigen

Organen gemäß § 8 dieser Satzung werden durch Kooperationsverträge geregelt.

8. Eine Mitarbeitervertretung soll gebildet werden. Die Mitarbeitervertretung gibt sich eine Geschäftsordnung aus der mindestens hervorgehen soll,
- nach welchem Wahlmodus die Mitarbeitervertreter bestimmt werden,
 - die Amtsdauer der Mitarbeitervertreter
 - die Aufgaben der Mitarbeitervertretung
 - die Arbeitsweise der Mitarbeitervertretung

Die Geschäftsordnung wird durch den Hamborn-Rat genehmigt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung und mit Zustimmung von 75 Prozent aller tätigen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den GLS Treuhand e.V. in Bochum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10.07.2018